

Kinderschutzkonzeption



*„Erziehung nimmt und beachtet jedes Wesen.
Als eine Knospe an dem großen Lebensbaume.“
(Friedrich Fröbel)*

Kindertagesstätte

Pfarrberg 5, 04639 Ponitz



Unsere Einrichtung als sicherer Ort für Kinder

1. Unser Leitbild zum Kinderschutz

Unser Haus der „Ponitzer Landmäuse“ ist ein Ort, an dem sich alle Kinder beschützt und geborgen fühlen sollen. Wir geben Sicherheit und Vertrauen für eine ganzheitliche Entwicklung. Wir alle tragen Verantwortung zum Wohl und zum Schutz der uns anvertrauten Kinder innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind und hören ihnen zu. Wir vermitteln Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Bei uns gibt es klar definierte Regeln und Werte für eine gelingende Gemeinschaft. Unsere Räume, Personalstrukturen und Angebote sind immer transparent. Wir unterstützen die Mädchen und Jungen altersgerecht in ihren Fähigkeiten zur Mitbestimmung, innere und äußere Grenzen zu erfahren und einzuschätzen und fördern das Selbstbewusstsein jedes einzelnen Kindes.

„Die Aufgabe der Umgebung ist nicht, das Kind zu formen, sondern ihm zu erlauben, sich zu offenbaren.“ (Maria Montessori)

Alle Pädagogen verhalten sich achtsam und einfühlsam den Kindern gegenüber. Wir respektieren persönliche Grenzen und Intimität jedes Einzelnen. Wir wollen immer professionell reagieren und auch in anspruchsvollen Situationen gelassen bleiben. Wir hinterfragen unser Verhalten und reflektieren gemeinsam.

Wir sind uns über das „Machtverhältnis“ und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Unser pädagogisches Handeln und Verhalten haben wir gemeinsam in einer „Ampel“ transparent dargestellt (siehe Seite 4 und 5).

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. Zum einen sind es Ereignisse, die im familiären und privaten Umfeld geschehen und zum anderen die Erfahrungen, die innerhalb unserer Einrichtung passieren. Auch das Verhalten der Kinder untereinander spielt hierbei eine große Rolle.

Beobachten wir ein **Fehlverhalten außerhalb der Einrichtung**, treten die Vereinbarungen zum Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs.4 SGB VIII in Kraft. In der *Anlage 1* sind die Handlungsschritte bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung beschrieben.

Beobachten wir ein **Fehlverhalten von Pädagogen innerhalb unserer Einrichtung**, treten die Vereinbarungen unseres Kinderschutzkonzeptes in Kraft. Diese sind in der *Anlage 2* transparent beschrieben.

2. Unser Verhaltenskodex

Wir, die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte „Ponitzer Landmäuse“ sind in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Die uns anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine „sichere“ Einrichtung.

Wir setzen uns für den bestmöglichen Schutz ein und werden keine offenen und schwer zu durchschauenden Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern vornehmen bzw. wissentlich zulassen. (siehe „Ampel“)

Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greifen ein. Wenn wir Kenntnis von einem Fehlverhalten erlangen, teilen wir dies unverzüglich der Leitung mit. Die Wege und Ansprechpartner finden wir im Anhang des Schutzkonzeptes.

Unser pädagogisches Handeln ist transparent, nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Alle Abläufe sind in unserer Einrichtungskonzeption beschrieben.

Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Kinder und arbeiten mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten eng zusammen.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen. Unser professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich. Dabei achten wir auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit, von Grenzen und Regeln.



Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kinder und uns als pädagogische Bezugspersonen wesentlich und unverzichtbar. Dabei bewahren wir von Anfang an die individuelle und persönliche Grenze des einzelnen Kindes, sowie die persönliche Intimsphäre der Jungen und Mädchen.



Wir respektieren das Recht des Kindes, *Nein* zu sagen. Unser Umgangston ist höflich und respektvoll. Unsere sprachlichen Äußerungen sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Wir nehmen jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Wir beobachten und hören sensibel zu. Dies gilt ebenso für die nonverbale Kommunikation (Mimik und Gestik). Wir unterstützen jedes Kind dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse zu finden, insbesondere wenn ein Kind Kummer hat, oder etwas ihm „komisch“ vorkommen sollte.

Sollten wir dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Situationen erlangen, handeln wir gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Wir unterstützen alle Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achten wir respektvoll auf ihre persönliche Schamgrenze und ihre Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper zu erforschen und mit anderen Kindern zu erfahren. Wir achten darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden. Wir sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten unter den Kindern kommt.

Wir unterstützen uns im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Wir achten darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt.

Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus, mit dem Ziel sie konstruktiv zu lösen. Wir sind bereit zur gemeinsamen Reflexion und greifen Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit zu nutzen.

Wir holen uns rechtzeitig Unterstützung, wenn wir an unsere Grenzen kommen. Wir achten auf körperliche und emotionale Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst.

Wir sind bereit Fachkompetenzen zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutzen wir die zur Verfügung gestellten Angebote um unsere Fertigkeiten und unser Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern.

Die Verhaltensampel der Ponitzer Landmäuse



Dieses Verhalten
ist für uns
nicht tragbar.

- Intim anfassen (außer bei der Körperhygiene), Intimsphäre missachten
- Zwingen zum Essen, Schlafen, Toilettengang...
- Schlagen, Anschreien, Angst machen
- Vorführen, Bloßstellen, Lächerlich machen, Auslachen, Diskriminieren
- Kneifen, zwicken, wehtun, misshandeln
- Schubsen, Schütteln, Fesseln, Einsperren
- Fest anpacken, am Arm ziehen (außer in Gefahrensituationen)
- Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- Medikamentenmissbrauch
- Vertrauen brechen (außer bei Kindeswohlgefährdung)
- Keine Regeln festlegen
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Mangelnde Einsicht des eigenen Fehlverhaltens
- Konstantes Fehlverhalten
- Bewusstes Wegschauen bei Fehlverhalten eines Kindes oder einer Kollegin
- Küssen auf den Mund oder gegen den Willen des Kindes
- Filme mit grenzverletzenden Inhalten
- Fotos ohne Erlaubnis ins Internet stellen



Dieses Verhalten
ist für uns
pädagogisch
kritisch.

- Kind aus der Situation nehmen, vor die Tür begleiten
- Ironisch gemeinte Sprüche (Reflexion mit Kind nötig)
- Häufig Regeln ändern
- Überforderung und Unterforderung
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Nicht ausreden lassen
- Verabredungen nicht einhalten
- Ständiges Loben und Belohnen
- Stimme erheben, laut werden
- Körperliche Präsenz zeigen
- Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (Vorbildwirkung)
- Planloses und unsicheres Handeln

Diese Verhaltensweisen passieren in unserem Alltag. Deshalb prüfen wir uns: Welches Verhalten bringt mich an meine Grenzen, wie reflektiere ich, was hilft mir in der Situation?



Dieses Verhalten
Ist für uns
pädagogisch
richtig.

- Positive Grundhaltung
- Positives Menschenbild
- Persönlichkeit des Kindes achten
- Ressourcenorientiert arbeiten: Pädagogen erkennen die Ressourcen der Kinder, Kinder profitieren von Fähigkeiten und Begabungen der Erzieher
- Gefühlen der Kinder Raum geben
- Trauer zulassen
- Flexibilität: Themen spontan aufgreifen, umdenken in schwierigen Situationen,
- Regelkonform verhalten, bei Bedarf gemeinsam Regeln überdenken, Regelverstoß hat Konsequenz zur Folge
- Liebevoll konsequent sein
- Verständnisvoll sein
- Distanz und Nähe, Empathie und Herzlichkeit
- Scheinbares Wegschauen
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Ausgeglichenes pädagogisches Handeln
- Freundlichkeit
- Respektvolles und partnerschaftliches Verhalten
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Wertschätzung
- Verlässlichkeit
- Aufmerksames Zuhören
- Vorbildliche Sprache
- Angemessenes Loben
- Gewaltfreie und wertschätzende Kommunikation (verbal und nonverbal)
- Ehrlichkeit, Echtheit, Transparenz, Authentisch sein
- Unvoreingenommenheit, Fairness, Gerechtigkeit
- Achtsamkeit
- Professionelle Distanz
- Schwierige Lebenssituationen meistern
- Auf Herausforderungen und Veränderungen gelassen reagieren
- Auf Augenhöhe der Kinder gehen
- Impulse geben

3. Beteiligung von Kindern

Partizipation bedeutet die Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder im alltäglichen Leben. Dies erstreckt sich von Strukturen bis hin zu Angeboten, Feiern und Anschaffungen.

Die Kinder finden Gehör und Zugang zu Informationen, die ihr Leben betreffen. Sie sollen ihre Meinung äußern, ihre Bedürfnisse erkennen und benennen. Ihnen müssen Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um ihre Eigenverantwortlichkeit zu sichern und um sich Gehör zu verschaffen. Das Gruppenleben darf dabei allerdings nicht untergehen und die gemeinsam festgelegten Regeln sind einzuhalten. Ist dies nicht der Fall, folgen ebenfalls gemeinsam festgelegte Konsequenzen.

Natürlich sind das jeweilige Alter und die Grundsituation zu bedenken.

Den Kindern muss der Ablauf transparent und erklärbar gemacht werden, damit sie ihre Verantwortung in Betracht ziehen und nutzen können.

Kinder sind von Geburt an berechtigt über ihr Leben mitzuentcheiden und den Alltag mitzugestalten. Auch Säuglinge können bereits mitteilen, was ihnen gefällt oder auch nicht durch Mimik, Gestik, Gebärden, Laute...

Kinder sind dazu berechtigt, ihr Leben und ihren Alltag partizipierend mitzugestalten. (UN-Kinderrechtskonvention Art.12; SGBVIII §8, §45)

Partizipation heißt allerdings nicht, dass sich die Kinder selbst überlassen sind und rahmenlos Entscheidungen treffen können oder sollen. Ausschlaggebend ist die Formulierung: *Kindeswille ist ungleich dem Kindeswohl*.

Wir Erzieher sind sehr darauf bedacht, dass alle Kinder ihren Anspruch auf Partizipation leben können. Das Gesamtwohl der Gruppe ist allerdings zu berücksichtigen und im Auge zu behalten.

Partizipation ist für die Ponitzer Landmäuse:

- der Schlüssel für gelingende Bildungsprozesse
- Resilienzförderung (psychische Widerstandskraft)
- ein wichtiger Bestandteil zum Kinderschutz
- notwendig, um die demokratische Bildung zu fördern

Dazu müssen wir uns selbst immer wieder folgende Fragen beantworten:

- Worüber dürfen Kinder entscheiden?
Wo kann ich die Entscheidung abgeben?
- Wie wird entschieden?
Darf jeder bestimmte Dinge entscheiden; Mehrheitsentscheid; ...?
- Wie gestalte ich die Beteiligungsverfahren methodisch so, dass auch die Kleinsten 'mitreden' können?
- Welche Möglichkeiten habe ich?
- Ist es ungefährlich, die Kinder selbst entscheiden zu lassen?

Wir schaffen Rahmenbedingungen:

- Wir schätzen Gefahren situativ ein. Wir sind unterstützend anwesend und haben unausweichliche Gefahren im Blick.
- In Gefahrensituationen sind Bedürfnisse nicht verhandelbar.
- Konsequenzen werden gemeinsam mit den Kindern ermittelt und besprochen.
- Rahmenbedingungen müssen immer wieder in Erinnerung gerufen werden.
- Wir zeigen Möglichkeiten auf, verschiedene Bedürfnisse zu erkennen
z. B. Absprachen zur Spielzeugnutzung; Wer darf wann was machen?
- Wir schaffen geschützte Räume, um Entscheidungen zu treffen.
- Wir klären die Umsetzbarkeit (Personalbedingungen, Räumlichkeiten,...).
- Wir reflektieren gemeinsam durch Nachfragen, Abstimmen, Interviews.
- Wir schaffen ein Gleichgewicht zwischen individuellen Bedürfnissen und dem Gruppengeschehen.

Wie gelingt bei uns Partizipation?

Jeder Pädagoge entscheidet unter Berücksichtigung von Alter, Situation, Persönlichkeiten der Kinder, eigenem Empfinden und Bedingungen.

Es gibt kein allgemeingültiges Verfahren zur Beteiligung der Kinder, nachdem alle gleich handeln.

Wir entscheiden nach den Bedürfnissen der Kinder, den gegebenen Bedingungen und auch nach der eigenen Intuition: Kenne ich die Kinder genau und weiß, wie sie sich verhalten? Fühle auch ich mich wohl mit der Situation?

Je jünger die Kinder sind, desto präsenter müssen Entscheidungsmöglichkeiten erkennbar sein. So nutzen wir z.B. Bilder, um die Entscheidung zu unterstützen.

Aktivitäten, in die die Kinder mit einbezogen werden und in denen sie entscheiden sollen, dürfen und können:

- **Morgenkreis:** welche Lieder, Spiele, Themen,...
- Konferenzen zur Planung und **Gestaltung von Festen und Aktivitäten**
Was brauchen wir dafür? Was wünschen wir uns?
- **Tagesablaufprozesse:** Wir möchten wieder Musik machen?
Ich möchte tanzen. Aufenthalt im Freien oder doch lieber weiterspielen...
- **Aufgaben übernehmen** und verteilen: Tisch decken, aufräumen, helfen, mitmachen,...
- **Die eigene Meinung äußern**, auch wenn etwas nicht nach den eigenen Vorstellungen ablief.
- Angebote, Feste und Aktionen **reflektieren**.
- **Verantwortung übernehmen**.
- **Essensituationen:** Ich möchte kein Fleisch! Ich habe keinen Hunger! Ich möchte nur Kartoffeln... Wir geben Wahlmöglichkeiten.
- Wir fördern selbstständiges Essen. Sobald der Löffel aktiv gehalten werden kann, ermutigen wir zum selbstständigen Auftun von Mahlzeiten. Bei Kleinkindern wird die Mahlzeit nicht verrührt, damit eine Entscheidungsfreiheit bleibt
- **Angebote** können die Kinder annehmen oder auslassen jedoch unter Berücksichtigung des Bildungs- und Erziehungsauftrages.
- **Wickelsituation:** Darf ich noch zu Ende bauen/malen/matschen oder werde ich aus der Situation genommen, um gewickelt zu werden?
Was ist für das Kind wichtiger in dem Moment: Erfahrung machen lassen oder eine saubere Windel?
- **Mittagsruhe:** Ich kann nicht schlafen! Wir finden gemeinsam altersgerechte Lösungen.
- **Wer darf mich anfassen?** Was ist verhandelbar? Im Straßenverkehr ist ein Anfassen an den Händen unausweichlich.



4. Beschwerdemöglichkeiten

In unserer Einrichtung sorgen wir dafür, das Mädchen und Jungen das Recht haben, sich zu beschweren. Ihre Anliegen werden gehört und angemessen behandelt. Das stärkt ihre Position und ermöglicht neue Sichtweisen in Bezug auf unser eigenes Handeln. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, entwickeln in der Auseinandersetzung personale Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung und Selbstwirksamkeit. Ebenso erwerben sie soziale Kompetenzen, indem sie lernen, auf die Bedürfnisse anderer Rücksicht zu nehmen, Kompromisse auszuhandeln und Strategien zu entwickeln. Dies trägt zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit bei.

In einer Beschwerde steckt Entwicklungspotential. Sie führt zur Reflexion unserer Struktur, unserer Abläufe und unseres Verhaltens, und dient damit der qualitativen Entwicklung unserer Kindertagesstätte.

Kinder äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Das erfordert von uns Fachkräften einen vertrauensvollen, aufmerksamen und emphatischen Umgang im gemeinsamen Miteinander, um Unmutsbekundungen der Jungen und Mädchen wahrzunehmen. Durch unser ehrliches Interesse an ihrer Kritik fühlen sie sich ernst genommen. Konstante Bezugspersonen haben eine besondere Nähe zu den Kindern und werden auf der Grundlage von Bindung und Feinfühligkeit als Person des Vertrauens erlebt. Dadurch suchen sie auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung.

Wir praktizieren unser „Beschwerdemanagement“ in Form von Kinderkonferenzen, gemeinsam festgelegten Gruppenregeln, in Meinungsbefragungen und in Einzelgesprächen. Dabei achten wir auf eine angemessene Art und Weise der Kommunikation. Besonders wichtig ist uns die Anerkennung und Einhaltung persönlicher Grenzen. Darin stärken wir jedes Kind ganz bewusst, denn nur wer seine eigenen Grenzen kennt, kann diese nach außen deutlich machen und **Nein** sagen.

Eine weitere Ansprechperson ist die Leiterin unserer Einrichtung. Sie ist den Kindern bekannt und präsent. Jederzeit können die Kinder mit ihrem Anliegen zu ihr kommen. Durch ihren Einfluss und ihren Blick von außen kann sie weitere Prozesse initiieren und Veränderungen in der Einrichtung anstoßen.

Unsere besondere Aufmerksamkeit ist dann gefordert, wenn eine Grenze missachtet oder überschritten wird. Um Gefährdungslagen objektiv beurteilen zu können, arbeiten wir mit Träger und Netzwerkpartnern zusammen. Rasches Reagieren und Eingreifen, sowie die fachliche Beratung unserer Mitarbeiter macht unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder.

Auch Eltern nutzen das Beschwerdemanagement. Auf diesem Weg teilen sie uns ihre Wünsche und Erwartungen mit. Unser Anspruch ist es, auf der Grundlage konstruktiver Kritik, schnellstmöglich eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Dafür wünschen wir uns zunächst eine direkte Ansprache der Gruppenerzieherin. Möchten Eltern diesen Direktkontakt bzw. das persönliche Gespräch nicht, besteht die Möglichkeit sich an die Leitung, die Elternvertreter oder den Träger zu wenden. Im Sinne einer beschwerdefreundlichen Kultur sehen wir dies als völlig legitim an, denn Kritik bedeutet Veränderung und ermöglicht uns gemeinsam neue Wege zu gehen.

Werdegang und Möglichkeiten einer Beschwerde sind im Qualitätsmanagement ausführlich beschrieben und entsprechende Formulare hier im Anhang in der *Anlage 3* zu finden.

5. Prävention

Für uns steht das Kind mit seiner Lebenssituation im Mittelpunkt. Wir achten unsere Kinder als eigenständige Persönlichkeit.

Die Würde unserer Kinder hat den gleichen Stellenwert wie ein Erwachsener.

Wir nehmen jedes Kind so an wie es ist. Wir vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig sind für sich selbst und im Umgang mit anderen Menschen.

Kinder sind aktive Gestalter ihrer Entwicklung.

Sie haben alle denselben Anspruch auf Bildung, Erziehung und Mitbestimmung.

Wir ermöglichen unseren Kindern Partizipation. Das heißt unsere Kinder werden entsprechend ihres Entwicklungsstandes an vielen für sie betreffenden Fragen und Entscheidungen beteiligt.

Kinder nutzen oft im Alltag Gelegenheiten, um ihre Beschwerden und Unzufriedenheit zu äußern. Dies tun sie nicht immer eindeutig und direkt. Wir wollen den Kindern Gelegenheit geben, im Tagesablauf ihre Probleme zu benennen. Sie sollen merken, dass sie ernst und wahrgenommen werden.

Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen.

Wir können Kinder nicht vor jeder bedrohlichen Situation bewahren, aber wir können sie darin unterstützen, einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen und zu lernen, Grenzen zu setzen.

Hier spielt die Sexualerziehung eine wichtige Rolle.

In den ersten Lebensjahren geht es für die Kinder, vor allem um das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und um das Bedürfnis, seinen eigenen Körper kennen zu lernen.

Unsere Kinder erforschen ihre Umwelt, sie berühren, greifen oder stecken sich Dinge in den Mund.

Kinder lernen ihren Körper kennen, spüren empfindliche Körperteile und entdecken Körperöffnungen.

Kinder entdecken mit zunehmendem Alter ihr eigenes Geschlecht und zeigen Neugier wie andere Kinder aussehen. Sie imitieren das Verhalten der Erwachsenen: Händchen halten, küssen, heiraten und möchten den Körper- den eigenen wie den anderen- mit seinen Geschlechtsteilen untersuchen. Dies tun sie durch Beobachten, gemeinsame Toilettengänge und in Rollen- oder Doktorspielen.

Doktorspiele gehören, wie Vater-Mutter-Kind Spiele, zur normalen Entwicklung der Kinder im Vorschulalter.

Unterstützen können wir unsere Kinder durch ständiges Beobachten, durch das Aufgreifen der Themen von den Kindern, die sie im Alltag beschäftigen, durch Anbieten von Bildmaterial , Geschichten rund um den Körper und das Besprechen von Regeln beim Rollen-oder Doktorspiel.

Das sind unsere Regeln:

- Jedes Kind darf selbst bestimmen, mit wem es Doktor spielen möchte.
- Kinder streicheln und untersuchen nur so viel, wie es für sie selbst und andere gut ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Wir akzeptieren ein „Nein“.
- Kinder stecken sich nichts gegenseitig in Körperöffnungen: den Po, in die Scheide, in die Nase oder in das Ohr.
- Größere Kinder und Jugendliche machen bei Doktorspielen nicht mit.
- Bei Missachtung der Regeln dürfen Kinder Hilfe holen.



Das Achten und Einhalten der Grenzen und Regeln untereinander ist besonders wichtig.

Wenn ein Kind seine eigenen persönlichen Grenzen fühlt und kennt, lernt es auch besser *Nein* zu sagen.

Wir als Mitarbeiter sind besonders dann gefordert, wenn Grenzen missachtet und überschritten werden. Unser pädagogisches Handeln erfordert dann ein rasches Reagieren und Eingreifen.

6. Intervention im Kindergarten

Intervention ist unser zielgerichtetes Eingreifen zum *Schutz aller Kinder* der Kindertagesstätte „Ponitzer Landmäuse“. In diesen Situationen muss man als Eingreifender genau wissen, welche Maßnahmen anzuwenden sind und was für jeden einzelnen zu tun ist. Wichtig ist, dass konkrete Gefährdungen oder Risiken fachlich eingeschätzt und demzufolge entsprechende (Schutz-)Maßnahmen eingeleitet werden. Wir, als professionelles Team, gehen auch mit falschen Vermutungen oder Beschuldigungen qualifiziert und sachlich um. In allen Situationen wird stets die *Fürsorgepflicht* berücksichtigt. Diese gilt sowohl für die Kinder der Einrichtung als auch für die Beschäftigten.

Wir handeln bei möglichen Vorfällen nach unseren geregelten und im Team abgesprochenen Vorgehensweisen und halten uns somit an die professionellen ausgerichteten Standards. Durch ständige Ab- & Rücksprache im gesamten Kollektiv definieren sich diese Abläufe und wir erhalten Orientierung und Handlungssicherheit.

Unser Ziel ist es, gut strukturiert, stets genau überlegt und vor allem gerecht zu handeln, um den Schutz unserer Kinder immer sicherstellen und ihnen Hilfe bieten zu können.

Im Kindergartenalltag spielen körperliche Nähe, ständiges Grenzen testen, sich Ausprobieren und sogar manche konflikthafte Situation eine große Rolle. Die Kinder versuchen sich zu behaupten und möglichst ihren Standpunkt durchzusetzen. Solche Momente können sowohl gezielt stattfinden, als auch unbeabsichtigt geschehen. Ebenso könnten sie Ausdruck einer Distanzlosigkeit oder eines mangelnden körperachtenden Respekts sein. Im schlimmsten Falle können diese Verhaltensweisen auf eigene übergriffige Gewalterfahrungen hinweisen. Doch im Normalfall handelt es sich meistens um ganz „normale“ Entwicklungsschritte oder das Ausprobieren von Regelüberschreitungen.

Ob eine Grenzverletzung vorliegt, hängt meistens von der jeweiligen Situation und der Gefühlslage des betroffenen Kindes ab. Die *verbalen* und *nonverbalen Signale* der Kinder spielen daher stets eine wichtige Rolle für uns Erzieher. Wenn die Kinder sich nicht selbst aus solch einer Streitsituation lösen können, gehen wir selbstverständlich dazwischen, um das grenzverletzende Verhalten direkt zu stoppen, vor den Kindern zu benennen und gar gemeinsam zu lösen.

Eine regelmäßige und sorgfältige Beobachtung zur einschätzenden Entwicklung der Kinder ist notwendig für einen fachlich angemessenen Umgang. Daher werden auch alle Entwicklungsphasen der Kinder dokumentiert.

Gerade jüngeren oder charakterstarken Kindern fällt es oftmals schwer, ihre Impulse konkret zu kontrollieren oder die Bedürfnisse und Signale anderer wahrzunehmen bzw. diese zu respektieren. Wenn es uns unter Umständen im Kindergartenalltag nicht sofort gelingt, ein „auffälliges“ Verhalten von altersangemessenen Aktivitäten zu unterscheiden, beziehen wir uns auf unsere *fachliche Unterstützung*. Zur Seite stehen uns dabei Frau Wolff vom pädagogischen Beratungsdienst des Altenburger Landes und unsere Fachberaterin Frau Hesselbarth. Über eine mögliche Zusammenarbeit werden selbstverständlich im Vorfeld die Eltern informiert.

Wichtig sind Gespräche mit den Sorgeberechtigten, um eventuelle Ursachen des grenzverletzenden Verhaltens ihres Kindes abzuklären oder weitere Hilfen anzubieten. Auch das betroffene Kind benötigt in der Zeit erhöhte Aufmerksamkeit, um das Geschehene abschließend zu verarbeiten. Je nach Vorfall und Gefühlsveränderungen nach der Grenzverletzung, informieren wir die Eltern, damit sie ebenfalls einfühlsam auf ihr Kind reagieren und ihm zusätzliche Unterstützung geben können.

Kinder gehen stets offensiv aufeinander zu, sie testen mit allen Mitteln, probieren sich aus und ringen um so manchen „Stellenwert“. Dabei kommt es ab und an zu kleineren Auseinandersetzungen.

Doch was geschieht, wenn eine Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten durch die Erzieherinnen aufkommt?

Die Einrichtungsleitung handelt unverzüglich und hinterfragt, welches fachliche oder persönliche Handeln Anlass zum Aufkommen dieser Vermutung gegeben hat. Wodurch ist solch eine Situation entstanden? Handelte es sich um ein pädagogisch grenzverletzendes Verhalten, war die Fachkraft überengagiert oder war es eine Überforderung zwischen beruflichen und privaten Sorgen? Diese Fragen und Fakten müssen als erstes abgeklärt werden. Natürlich müssen unmittelbare Gespräche

sowohl mit der betroffenen Erzieherin, als auch mit dem geschädigten Kind (wenn es der Entwicklungsstand zulässt) geführt werden. Hierbei wird auch die Leitung der Einrichtung hinterfragt, ob klare Anweisungen und fachliche Standards gefordert und kontrolliert werden. Solche Anweisungen seitens der Leitung dienen nicht nur dem *Schutz der Kinder*, sondern ebenso dem *Schutz der Mitarbeiter der Einrichtung* bei eventueller Verleumdung. Gerade im Umgang mit Vermutungen gerät die Leitung in einen schwierigen Balanceakt zwischen *der Sorge für das Kindeswohl* und der *Fürsorgepflicht gegenüber den Angestellten*.

Die erste Abklärungsphase geschieht in den ersten ein bis zwei Tagen nach dem Aufkommen einer Vermutung. In einem „Beratungsteam“ und unter Einbeziehung einer Fachberatungsstelle werden alle nächsten Schritte und weitere Maßnahmen geplant.

Wenn die Leitung ein Gefährdungsrisiko feststellt, so werden Sofortmaßnahmen zum *Schutz der Betroffenen* eingeleitet. Dies können organisatorische Vorkehrungen in der Einrichtung, sowie personelle Erstmaßnahmen sein. Des Weiteren werden umgehend die Eltern des betroffenen Kindes informiert und Unterstützungsleistungen angeboten.

Wenn alle Anhaltspunkte nicht entkräftet werden können und es tatsächlich eine **begründete Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch den eigenen Beschäftigten** vorliegt, werden zuständige Behörden eingeschaltet. Nach Anhörung des Betroffenen werden dienstrechtliche Maßnahmen getroffen. Zum Beispiel der Einsatz an anderen Wirkungsstätten, Freistellung vom Dienst, usw. Je nach Gefährdungsdimension entscheiden wir im Team, ob alle Eltern der Einrichtung über das Vorkommnis informiert werden oder Unterstützungsleistungen vor Ort gewährleistet werden müssen.

Erweist sich jedoch am Ende des Klärungsprozesses die **Vermutung als unberechtigt**, muss der / die betroffene Beschädigte vollständig rehabilitiert werden. Alle Beratungsstellen und Personen die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden sofort über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert. Solch eine Situation beschädigt die betroffene Person sowohl in ihrer persönlichen, gesundheitlichen, als auch beruflichen Integrität. Durch solch einen Prozess kann das gesamte Team betroffen werden. Für den Geschädigten ist es schwer wieder eine notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag zu finden. Die Leitung bietet daher Unterstützungsleistungen (auch für das gesamte Team) an. Darüber hinaus wird der Vorfall nachhaltig aufgearbeitet und fachliche Standards regelmäßig überarbeitet.

Der Verfahrensablauf bei Vermutung auf ein grenzverletzendes Verhalten von Beschäftigten in Kindertagesstätten ist in *Anlage 2* ausführlich beschrieben.

Wir Erzieher im Kindergarten „Ponitzer Landmäuse“ achten sehr auf das *Wohlergehen unserer Kinder*. Sowohl auf körperliche, als auch auf geistige Auffälligkeiten gehen wir genauer und besonders sorgfältig ein. Bei Vermutungen eventueller **Vernachlässigung oder Gefährdung eines Kindes durch sein soziales Umfeld**, informieren wir unverzüglich unsere Leitung. Durch reflektierende Gespräche (auch im Gesamtteam) und unter Hinzuziehung unserer Fachberaterin Frau Hesselbarth entsteht eine Gefährdungseinschätzung. Die Eltern des betroffenen Kindes werden dabei so gut wie möglich einbezogen, solange es den *Schutz des Kindes* nicht gefährdet. Wir besprechen mit den Eltern, was zu einer gesunden Entwicklung nötig ist, weisen auf geeignete Beratungs- oder Förderhilfen hin und vereinbaren die nächsten Schritte.

In *optimaler Zusammenarbeit* werden immer wieder Elterngespräche über die jeweiligen Situationen geführt.

Zeigen die erzieherischen Bemühungen bei den Eltern keine Wirkung und es liegt eine *Gefährdung des Kindes* vor, informieren wir sowohl unseren Träger der Einrichtung, als auch das zuständige Jugendamt.

Bei *akuten Kindeswohlgefährdungen* sind wir als Einrichtung dazu verpflichtet den Fall sofort beim Jugendamt zu melden.

Es entstehen gelegentlich bestimmte Ereignisse, die sowohl für die Familien, als auch für die Kinder belastend sein können. Dennoch sind nicht alle Vorkommnisse oder „Auffälligkeiten“, die wir bei den Kindern wahrnehmen, ein Hinweis darauf, dass sie gefährdet sind.

Wir arbeiten daher stets vertrauensvoll mit unseren Eltern der Einrichtung zusammen. Wir führen offene und klärende Gespräche, machen sie frühzeitig auf mögliche Hilfen aufmerksam und unterstützen sie bei ihrer Erziehungsverantwortung. Durch unsere transparente Arbeit können wir den Eltern gewährleisten, dass wir *das Wohl, der uns anvertrauten Kinder, schützen und bestmöglich ihre individuelle Entwicklung fördern*.

Der Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII ist in der *Anlage 1* ausführlich beschrieben.

Für uns bedeutet daher „Intervention“ – fachlich, ruhig, empathisch, tiefgründig, systematisch, konsequent und zielgerichtet zu handeln, um stets das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen.

7. Fortbildung und Fachberatung

Wir tragen besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, brauchen wir fachliches Wissen, Kenntnisse zu den aktuellen Gesetzlichkeiten und die regelmäßige Reflexion unseres Handelns.

Wir nutzen verschiedene Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung: Thematische Fortbildungen, kollegiale Fallberatung, Angebote der Fachberatung und des pädagogischen Beratungsdienstes des Landratsamtes Altenburger Land. Qualifizierungen erfolgen auf Leitungsebene, für jede Fachkraft individuell und im Team.

Ziel ist es, unsere Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken und zu erweitern und uns mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen.

Unser Anspruch ist es, professionell und rechtzeitig Hilfe zu leisten. Deshalb reflektieren wir unsere Erfahrungen im Team und holen uns Hilfe bei der Fachberatung, wenn wir nicht weiterkommen.

8. Unsere Ansprechpartner

Funktion	Name	Kontakt
Leitung	Manuela Bacher	0152-26269870
Träger/ Bürgermeister	Marcel Greunke	0151-17350324
Leitung Jugendamt Altenburg	Marion Fischer	03447-586 560
Fachberatung Altenburg	Manja Hesselbarth	03447-586 536
Pädagogischer Beratungsdienst	Karen Wolff	03447-586 517
Allgemeiner Sozialer Dienst	Michelle Lailach	03447-586 590
Insoweit erfahrene Fachkraft	Loreen Baumann	03447-315 025

Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der Schutz der Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlungen ist eine wichtige Aufgabe, auch für die Kindertageseinrichtungen.

Kindertageseinrichtungen sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden.

1. Zuständigkeiten

Die Aufgaben, die sich für die Pädagogen in Kindertageseinrichtungen bei der Sicherung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII i. V. m. § 6 Abs. 2a des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG)) ergeben, erfordern Fachwissen, Differenzierungsvermögen, hohe Sensibilität und Professionalität der beteiligten Fachkräfte und Träger der Einrichtungen.

§ 6 Abs. 2a ThürKitaG

Werden in einer Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen und bei Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Eltern sowie ggf. das Kind sind einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Wenn das pädagogische Fachpersonal dies für notwendig erachtet, hat es bei den Eltern auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinzuwirken, erforderlichenfalls ist das Jugendamt einzubeziehen.

§ 8a SGB VIII wird als bekannt vorausgesetzt.

Konkret benötigen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen Indikatoren zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen, um Risikoeinschätzungen vornehmen zu können. Sie müssen die insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII sowie die Partner im sozialen Umfeld kennen, Kinder aufmerksam beobachten

und die Beobachtungen dokumentieren können. Die Pädagogen der Kindertageseinrichtungen arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Eltern zusammen, tauschen sich mit ihnen über Beobachtungen aus und sind in der Lage, sensible Gespräche mit den Eltern zu führen, sofern dadurch nicht das Kindeswohl gefährdet wird. Gleichzeitig müssen die Pädagogen wissen, wo sie Unterstützung bei etwaigen Interventionen ggf. auch gegen den Elternwillen zum Schutz des Kindes oder bei Deutung und Bewertung erkannter Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch finden.

2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung erarbeiten gemeinsam mit dem Träger und dem Jugendamt ein Verfahren für das Vorgehen bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Dieses Verfahren sowie relevante Telefonnummern sind jeder pädagogischen Fachkraft bekannt und jederzeit zugänglich zu machen.

Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

– Verfahrensablauf für Kindertageseinrichtungen –

lfd. Nr.	Handlungsschritte	Anmerkungen	→
1	> Beobachtungen → begründeter Verdacht	Siehe Leitlinien Schutzauftrag bei KWG Punkt 3- Anhaltspunkte für eine mögliche KWG sowie Verlaufsdokumentationsvorlage (Anlage 1)	→
2	> Information der Leitung/Dienstvorgesetzten > Doku. der Beobach- tungen und Festlegungen	Siehe Dokumentationsvorlage Anlage 1 und 3 -Beobachtung und Beschreibung -Einschätzung - Bildung von Hypothesen - Anonymisierung der Daten	→
3	>Hilfe und Unterstützungs- maßnahmen im Gespräch mit den PSB (sofern d. KW dad. nicht gefährdet wird	- siehe Dokumentationsvorlage Anlage 2	→
4	> kollegiale Beratung der Informationen in einem Fallgespräch	- siehe Anlage 3, Punkt 1,2,3, -Überprüfung der Einschätzung mit Personen, d.i.d. Kita ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben - Einbeziehung weiterer Kontaktpersonen d. Kindes	→
5	>Informationen des Trägers	- siehe Anlage 3, Punkt 4 Bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos	→
6	> Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft durch den Träger	trägerinterne FD, FD anderer freier Träger oder vom JA, ASD- Liste liegt vor. Träger/Einrichtung muss klären, wer berechtigt ist, die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen Siehe Anlage 4	→
	> Planung weiterer Handlungsschritte, Hilfe	-Unter Mitwirkung der insoweit erfahrenen	

7	und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch m.d.PSB u.ggf. d. Kind (sofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet wird)	Fachkraft -Bei dem Gespräch müssen mindestens zwei Fachkräfte anwesend sein -Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der Vereinbarung mit den Eltern siehe Anlage 2 und 5 d. Verlaufsdoku. -Ziel der Gespräche, Reflexion über die Wirkungen der angebotenen Hilfen siehe Anlage 6	➔
8	> Informationen an das Jugendamt	-Auftrags- und Rollenklärung beim Interventionsbedarf (z.B. Inobhutnahme) -welche Rolle können Fachkräfte der Kindertagesstätten weiterhin wahrnehmen siehe Anlage 4, 5 und 6 der Dokumentationsvorlage	<<

Hinweise: In Abhängigkeit vom konkreten Fall ist jeweils zu entscheiden, ob jeder der aufgezeigten Schritte zu gehen ist. Es besteht die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall alle durchgeführten Schritte und die jeweils festgelegten Maßnahmen und Ergebnisse zu dokumentieren. Die Eltern sind über jeden Schritt in Kenntnis zu setzen, sofern dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet ist. Bei einer zweifelsfreien Feststellung einer schwerwiegenden Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

3. Anlagen zur Unterstützung der Einschätzung und Dokumentation

- Risikofaktoren I- IV
- Bewertung der Risikofaktoren
- Schutzfaktoren
- Bewertung der Schutzfaktoren
- Leitlinien für Säuglinge
- Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Leitlinien

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*

Präambel

Bereits mit dem zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe– (KICK) wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes bei einer Kindeswohlgefährdung durch die Einführung der Verfahrensvorschrift des § 8a SGB VIII konkretisiert. Die Neuregelung zielte auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl ab und hatte somit unmittelbar praktische Auswirkungen auf die Organisation des Kinderschutzes bei den öffentlichen und freien Trägern und zu einer Qualifizierung der Arbeit geführt.

Mit den weiteren Änderungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 (Artikel 2 – Änderungen im SGB VIII) sind im Hinblick auf den Kinderschutz eine Reihe sachlicher und redaktioneller Präzisierungen erfolgt. Insbesondere wird mit der Neuformulierung die Eigenständigkeit der Aufgabe einer Gefährdungseinschätzung durch den freien Träger klargestellt.

§ 8a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der öffentlichen Träger, die als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen müssen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag eigenständig wahrnehmen.

Es wird empfohlen, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger für die unterschiedlichen Leistungsfelder der Jugendhilfe differenzierte Verfahren und Vereinbarungen zu entwickeln, die sich an den spezifischen Erfordernissen und Abläufen in den einzelnen Arbeitsfeldern orientieren. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Jugendverbände formal nur dann von den Verfahrensregelungen des § 8a SGB VIII betroffen sind, wenn diese Träger von Einrichtungen und Diensten sind. Es entbindet sie jedoch nicht vom allgemeinen Schutzauftrag i. S. des § 8a SGB VIII. Insofern wird zunächst empfohlen, dass klare innerverbandliche Regelungen aufgestellt werden.

Die schematische Verfahrensdarstellung am Ende der Leitlinien stellt lediglich einen möglichen Handlungsrahmen dar, der angepasst und modifiziert und letztlich zur Handlungssicherheit der Beteiligten durch entsprechende Dienstanweisungen abgesichert werden muss.

Es wird empfohlen, dass für den Abschluss der Vereinbarung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist bzw. der Dienst seine Aufgaben wahrnimmt.

Es wird weiterhin empfohlen, beim Abschluss der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sich an diesen Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu orientieren.

§ 8a SGB VIII enthält keine Verpflichtung, mit Trägern, die keine Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen, Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII abzuschließen. Es wird jedoch empfohlen, in diesen Fällen Absprachen zu treffen, wie die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gestaltet werden kann.

1. Gesetzliche Verankerung des Schutzauftrages

Nach § 8a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, wenn es gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erhält. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Das Jugendamt kann sich auch einen

unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschaffen, wenn dies auf Grund einer fachlichen Einschätzung erforderlich ist. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Der Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste ist im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes eigenständig geregelt worden. Danach ist gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag eigenständig wahrnehmen und bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Insbesondere ist auch die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und dass sie das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.

Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII sind Personen, die beim Träger beschäftigt sind und die Maßgabe des § 72 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

Es wird empfohlen, über interne Regelungen sicher zu stellen, dass auch sonstige Personen, die in der Einrichtung/dem Dienst tätig sind, in den Schutzauftrag einbezogen werden.

Sowohl für hauptamtlich beschäftigte Fachkräfte als auch für neben – und ehrenamtlich tätige Personen sind die Regelungen des § 72a SGB VIII zu beachten.

2. Formen von Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohlgefährdung ist eine „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen lässt“ (BGH, FamRZ, 1956, 350 zitiert nach KINDLER; LILLIG 2005).

Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und die geistig-seelische Entwicklung des Kindes erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und

Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen sowohl ohne (z. B. Vorzeigen und Erstellen von pornografischem Material, Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere Jugendliche oder erwachsene Person) als auch mit Körperkontakt (insbesondere Brust und Genitalbereich).

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung elementarer körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, auf Grund unzureichender Einsicht und unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hervorgerufene und durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

3. Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen

Anhaltspunkte sind gewichtig, wenn konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen über eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und tatsächlich bei den Diensten oder Einrichtungen bekannt werden.

Die nachfolgend beschriebenen Anhaltspunkte erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten. Vielmehr sind dies Beispiele wahrnehm- und beobachtbarer Warnzeichen, die der Einschätzung hinsichtlich des konkreten Gefährdungsrisikos und des erforderlichen Handelns bedürfen.

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind als „gewichtig“ zu bewerten, wenn

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche/jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht,

- auf Grund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/des Jugendlichen absehbar oder bereits eingetreten ist.

Hinweise können direkte oder indirekte Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen sein.

Anhaltspunkte:

a) Äußere Erscheinung

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen,
- starke Unterernährung,
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten

- deutliche und auffällige Verhaltensänderungen des Kindes,
- Rausch- und/oder Benommenheitszustände bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten),
- offensichtliches ständiges oder häufiges Fernbleiben Schulpflichtiger von der Schule,
- wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz),
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub),
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen,
- Häufung selbst durchgeführter Straftaten,
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

c) Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen,
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren),
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes,
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien,

- Verweigerung des Arztbesuches, der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder,
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- drohende Obdachlosigkeit,
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen,
- Einsatz des Kindes zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für das Kind,
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

f) Wohnsituation

- Hinweise darauf, dass die Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt ist oder Spuren äußerer Gewaltanwendung (z. B. stark beschädigte Türen) aufweist,
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“),
- Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Die aufgeführten Anhaltspunkte sind als beispielhaft anzusehen und stellen keine abschließende Aufzählung dar.

4. Einschätzung des Gefährdungsrisikos und des Handlungsbedarfs

Für die Abschätzung der Anhaltspunkte sind das Team und die Leitung der Einrichtung/des Dienstes verantwortlich.

Werden Anhaltspunkte als „gewichtig“ bewertet, so ist das Verfahren gem. § 8a SGB VIII unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuleiten.

Es ist grundsätzlich darauf zu verweisen, dass die Erziehungsberechtigten einzubeziehen sind, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Betroffene Kinder oder Jugendliche sind in geeigneter Form zu beteiligen.

Gleichermaßen ist auf § 8 Abs. 2 SGB VIII zu verweisen.

Im Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos kann sich folgender Handlungsbedarf ergeben:

a) Anhaltspunkte für eine **Gefährdung** des Kindeswohls sind **nicht gegeben**:

	Alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte, die zu dem Ergebnis führen, dass eine Gefährdungssituation nicht vorliegt, werden schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert.
--	---

b) **Einzelne Anhaltspunkte** für Gefährdungen liegen vor, die ein Handeln nach 4c) und 4d) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen:

	Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden das weitere Vorgehen gegenüber den Erziehungsberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes und ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt. Der Überprüfungstermin wird von der Leitungskraft überwacht. Sie ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Einschätzung des Gefährdungspotenzials vorgenommen wird. Die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungseinschätzung geführt haben, sind den Erziehungsberechtigten zu verdeutlichen. Im Rahmen der Hilfedurchführung sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Erziehungsberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefährdungsrisiko verringern.
--	---

c) Eine **drohende Gefährdung** liegt vor, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lässt:

	Umgehende Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten, um diesen die Gefährdungssituation und die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu verdeutlichen. Ziel ist es, die Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren und zur Erörterung des weiteren Vorgehens, etwa der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, mit dem Jugendamt zu bewegen. Nach dem Gespräch ist ggf. das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und das Gesprächsergebnis zu informieren.
--	--

- d) Eine **akute Gefährdung** liegt vor, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme, insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden:

	Sofortige Sicherstellung des Schutzes und gleichzeitig sofortige Information des zuständigen Jugendamtes über die Gefährdungseinschätzung und die Einschätzung des Hilfebedarfs.
--	--

5. Kooperation, Dokumentation und Informationsweitergabe zwischen Jugendamt und Träger der freien Jugendhilfe

Eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Kindeswohls ist nur mittels funktionierender Kooperationsbedingungen und -strukturen möglich. Für die Träger von Einrichtungen und Diensten und das Jugendamt müssen die Verfahrensabläufe klar und nachvollziehbar sein und sollten im Vorfeld im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit möglichst gemeinsam beraten, erarbeitet, verbindlich festgelegt und evaluiert werden.

Die Verfahrensvorschriften des § 8a SGB VIII erfordern im Binnenbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten vor allem die Konkretisierung der Informations- und Dokumentationspflichten, Abläufe und Zuständigkeiten sowie deren organisationsinterne Kommunikation. Die Abläufe und die Dokumentationsinhalte sollen Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger sein.

Ist eine Information des Jugendamtes erforderlich, erfolgt diese durch die Leitungskraft der Einrichtung/des Dienstes.

Die Information an das Jugendamt muss folgende Aussagen enthalten:

- Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung
- Angaben zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung
- Angaben zu den Hilfen, auf deren Inanspruchnahme seitens des Trägers gegenüber den Erziehungsberechtigten hingewirkt wurde
- Angaben dazu, inwieweit die erforderlichen Hilfen seitens der Erziehungsberechtigten nicht bzw. nicht ausreichend angenommen worden sind.

Sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, informiert das Jugendamt die Einrichtungen/den Dienst über den weiteren Verlauf und die eingeleiteten Maßnahmen. Es wird empfohlen, sofern rechtlich und fachlich geboten, die erforderlichen Maßnahmen kooperativ zwischen Jugendamt und Einrichtung/Dienst einzuleiten.

Zur Entwicklung einheitlicher Standards zur Einschätzung und Bewertung des Gefährdungsrisikos und um eine Optimierung der Verfahrensabläufe zu erreichen, kann auch eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung hilfreich und zielführend sein.

6. Datenschutz

Die Wahrnehmung von Gefährdungslagen und deren anschließende Bewertung hinsichtlich des Handlungsbedarfes (Risikoeinschätzung) unter Hinzuziehung von weiteren Fachkräften sind mit der Weitergabe von persönlichen Daten verbunden.

Der Träger ist im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61-65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Hierüber sind die Fachkräfte der Einrichtung/des Dienstes zwingend durch den Träger zu unterrichten; ggf. durch interne Dienstanweisungen.

Datenschutzrechtlich gilt:

- Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben.
- Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen die Sozialdaten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage hierzu besteht oder die Kenntnis der Daten erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.
- Für die Datenübermittlung im Zuge der Gefahreneinschätzung und bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die nicht in der Einrichtung oder des Dienstes im Anstellungsverhältnis steht, sind die Daten zu anonymisieren und zu pseudonymisieren, soweit dies die Aufgabenerfüllung zulässt.
- Vor einer Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen
- Das Jugendamt ist ohne die Einwilligung des Betroffenen zu informieren, wenn angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden oder eine akute Kindeswohlgefährdung besteht. Die Eltern werden darüber entsprechend informiert.

Verlaufsdokumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen

Anlage 1

I. Ausgangsdaten

1. Angaben zur Kindertageseinrichtung

Name:

Anschrift:

.....

.....

Telefon:

2. Angaben zum Kind/zur Familie

Name und Alter des Kindes:

.....

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

.....

Aufenthalt des Kindes: ☐ bei den Eltern oder:

3. Angaben zum Sachverhalt (siehe Leitlinien „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“)

3.1 Was wird geschildert?

☐ Vernachlässigung der geistigen und/oder der körperlichen Entwicklung

☐ körperliche Misshandlung/Gewalt ☐ seelische Misshandlung/Gewalt

☐ sexueller Missbrauch ☐ medizinische Unterversorgung

☐ Sonstiges

3.2 Beschreibung der Beobachtung: (Hier kann nach Bedarf die Liste der Risikofaktoren genutzt werden, um eine präzisere Darstellung der Beobachtung zu erreichen.)

.....

.....

.....

.....

3.3 Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

☐ einmalig am:

☐ mehrmals in der Zeit (Datum) vom: bis:

3.4 Einschätzung der Beobachtung:

.....

.....

.....

3.5 Bisherige Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen durch die Kindertagesstätten

.....

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers:.....

Unterschrift der Leitung der Einrichtung:.....

Unterschrift der Fachkraft:.....

Anlage 2

II. Gespräch mit den Eltern

1. Termin: .

.....

2. Teilnehmer: .

.....

.....

.....

3. Was wurde geschildert?

.....

.....

.....

4. Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

5. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche/r	Termin

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers:.....

Unterschrift der Leitung der Einrichtung:.....

Unterschrift der Fachkraft

Unterschrift der Personensorgeberechtigten, sofern nicht aus begründetem Anlass auf

die Unterschrift verzichtet wird.

Erneuter Gesprächstermin:

Anlage 3

III. Interner Informationsfluss

1. Welcher Dienstvorgesetzte oder andere Personen wurden wann über den Sachverhalt informiert? (z.B. auch Fachberater, Kollege etc.)

.....

.....

.....

2. Ergebnis dieser Rücksprache:

.....

.....

.....

3. Kollegiale Beratung:

Termin:

.....

Teilnehmer:

.....

Ergebnis und Festlegungen:

.....

.....

.....

.....

4. Information des Trägers:

Termin:

.....

Teilnehmer:

.....

Ergebnis und Festlegungen:

.....
.....
Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft lt. Liste

☐ ja ☐ nein

Wenn nein, warum.....
.....

Wenn ja, wer.....

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers:.....

Unterschrift der Leitung der Einrichtung:.....

Unterschrift der Fachkraft:

Anlage 4

IV. Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft:

.....

.....

2. Teilnehmer am Gespräch mit insoweit erfahrener Fachkraft:

.....

.....

.....

.....

3. Verlaufsprotokoll (als Anlage beifügen):

.....

.....

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit Verantwortlichkeiten:

.....

.....

.....

.....

5. Ist das Kindeswohl gefährdet?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, Übergabe der Verlaufsdocumentation mit formlosen Anschreiben oder direkte Übergabe an das Jugendamtnach dem Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist)

An wenZuständiger Bezirkssozialarbeiter wann.....

Wenn nein, welche Angebote werden den Personensorgeberechtigten im Gespräch unterbreitet

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers:.....

Unterschrift der Leitung der Einrichtung:.....

Unterschrift der Fachkraft:

Anlage 5

V. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

1. Problemakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter ☐ ja ☐ nein

Vater ☐ ja ☐ nein

2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

☐ aufgeschlossen/kooperativ

☐ hilflos/überfordert

☐ bagatellisierend

☐ aggressiv/ablehnend

☐ sonstig

3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

☐ keine ☐ gering ☐ mittelmäßig ☐ hoch

4. Hilfeakzeptanz

Sind die Personensorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter ☐ ja ☐ nein

Vater ☐ ja ☐ nein

5. Hilfemaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche:.....

Wenn nein Verbleib:.....

.....

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers:.....

Unterschrift der Leitung der Einrichtung:.....

Unterschrift der Fachkraft:

Anlage 6

Wiedervorlage:

Prüfung der angebotenen Hilfen

Es wurden folgende Hilfsangebote unterbreitet:

Antrag auf Hilfen zur Erziehung bei zuständigen JA:

Ergebnis:

Niederschwelliges Hilfsangebot:

Frühe Hilfen:

Erziehungsberatungsstelle:

Frühförderung:

Familienzentrum:

Schwangerenberatung/ Hebamme:

Schuldnerberatungsstelle:

Vorsprache bei Arzt:.....

Vorsprache beim Psychologen:.....

Sonstiges:.....

.....

.....

Ergebnis:

Weitere Maßnahmen notwendig: ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche:

mit Personensorgeberechtigten besprochen und veranlasst: ☐ ja ☐ nein

Reaktion der Personensorgeberechtigten:

Prüfung der angebotenen Hilfe, ggf. weitere veranlassen:

Ort, Datum:.....

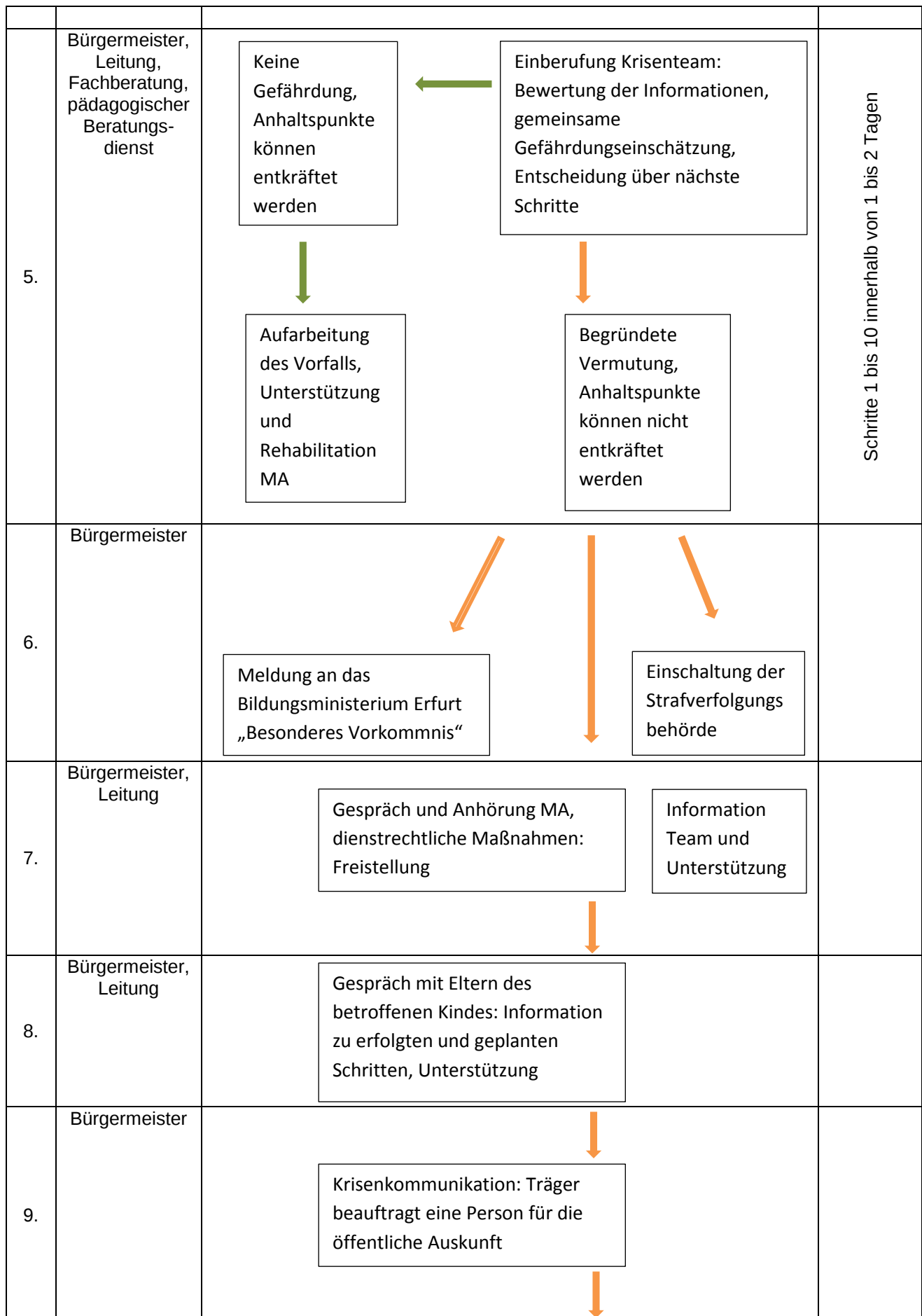
Unterschrift des Trägers:.....

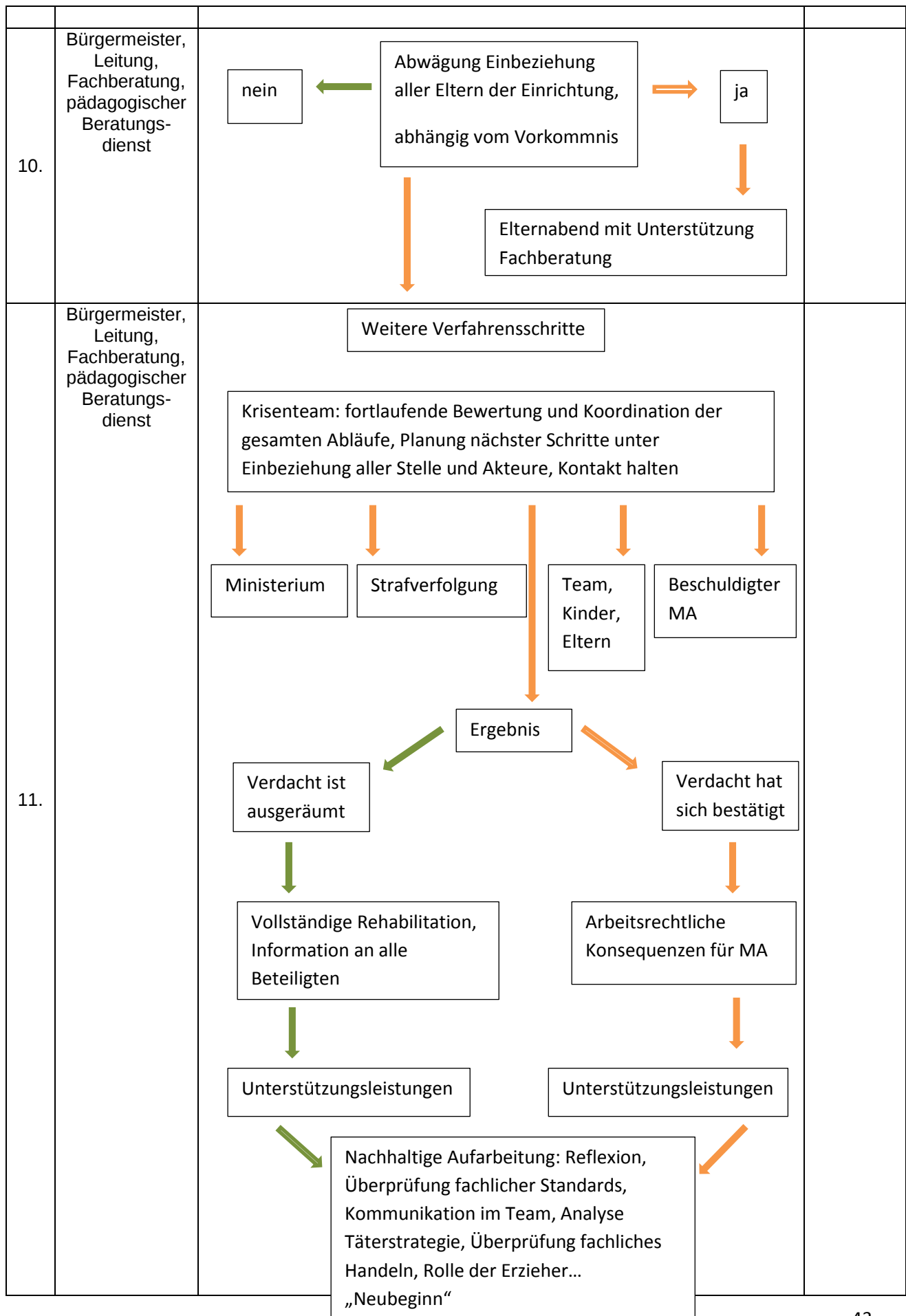
Unterschrift der Leitung der Einrichtung:.....

Unterschrift der Fachkraft:.....

Verfahrensablauf bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Beschäftigten in unserer Einrichtung

	Verantwortlich	Verfahrensschritt	Dokumentation
1.	Mitarbeiter, Eltern	Wahrnehmung eines grenzverletzenden Verhaltens in der Einrichtung 	Schritte 1-10 innerhalb von 1-2 Tagen
	Leitung, Mitarbeiter	Information an Leitung  Information an Fachberatung	
2.	Leitung	klärendes Gespräch mit Kind, alters-u. entwicklungsgerecht  Unverzügliche Abklärung der Fakten  Klärendes Gespräch mit MA  Gespräch Team-Kollege 	
3.	Leitung	Einschätzung des Gefährdungsrisikos: Liegt eine begründete Vermutung vor? nein  Mitteilung an Träger  Aufarbeitung des Vorfalls, ggf. Unterstützungsleistung, Reha, Supervision für MA ja  Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes: Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen, ggf. Freistellung der MA	
4.	Leitung	Eltern des betroffenen Kindes informieren  	





Verfahrensablauf bei Beschwerden

